



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-7050
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810123, 81901 München
E-Mail: brastv@versorgungskammer.de
Internet : www.brastv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2017

München, im Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren über die im Jahr 2017 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung zum Stand 31. Dezember 2016. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2017 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“.

1. Beiträge 2017

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Da der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2016 unverändert blieb und die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wurde, ergeben sich im Versorgungswerk für 2017 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	6.350,00 €	Beitragssatz:	18,70 %
---------------------------	-------------------	---------------	----------------

Monatliche Beiträge:

Höchstbeitrag:	1.187,45 €	Mindestbeitrag:	148,40 €
Grundbeitrag:	237,50 €	Halber Mindestbeitrag:	74,20 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 19 der Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 20 und 21 der Satzung.

Wenn Sie die Zahlung des Höchstbeitrags erklärt haben (als Selbständiger), wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2017 „automatisch“ der Höchstbeitrag festgesetzt. Sollte das beitragspflichtige Berufseinkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 6.350,00 € monatlich nicht erreichen, bitten wir zur Neufestsetzung des Beitrags um entsprechende Einkommensnachweise/-angaben.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2017 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2017 abzüglich der Pflichtbeiträge 2017. Soweit der für 2016 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2017 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2017 liegt bei 35.623,50 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2016 lag bei 34.782,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Selbständige weisen das beitragspflichtige Einkommen grundsätzlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides jeweils des vorletzten Kalenderjahres, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit durch Vor-

lage des Einkommensteuerbescheides des ersten Jahres der Selbständigkeit nach. Solange der Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Seit Satzungsänderung zum 1. Januar 2013 erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage Ihrer Einkommensangaben. Die Vorlage eines Einkommensnachweises ist nicht mehr zwingend erforderlich; eine stichprobenartige Überprüfung Ihrer Angaben anhand des jeweils maßgeblichen Einkommensteuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten. **Bitte reichen Sie Ihre, für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Einkommensangaben** (im Jahr 2017 im Regelfall Angaben zum Berufseinkommen des Jahres 2015) **unaufgefordert** ein; Sie stellen damit sicher, dass die Beiträge in zutreffender Höhe zeitgerecht festgesetzt sind und keine Nachforderungen bzw. Überzahlungen anfallen, und Sie helfen uns damit, Verwaltungskosten zu sparen. Ein Vordruck „Einkommenserklärung“ steht Ihnen unter www.brastv.de / Downloads / Vordrucke für Mitglieder zur Verfügung.

Für **Angestellte**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Angestellte erhalten voraussichtlich im Mai 2017 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr. Diesen Beitragsbescheid können Sie ggf. auch Ihrem Arbeitgeber als Nachweis über die Höhe der festgesetzten bzw. gezahlten Beiträge vorlegen.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W43x/xxxxxx/xxxx, Max Mustermann

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter/innen abführen, geben Sie bitte bei den Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxxx

Ausfüllhilfen finden Sie auch auf unserer Homepage unter Aktuelles\SEPA\Ausfüllhilfe für Überweisungen.

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2015

Das Geschäftsjahr 2015 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	41.122 Personen
Aktive Mitglieder:	34.622 Personen
davon	
Rechtsanwälte/innen:	73,2 %
Steuerberater/innen:	21,9 %
Patentanwälte/innen:	4,9 %
Versorgungsempfänger:	2.939 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	37,4 Mio. €
Beitragseinnahmen:	320,4 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	5.967,7 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	207,9 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,82 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	6.038,1 Mio. €
Bilanzsumme:	6.071,4 Mio. €
Gesamtkostensatz:	1,56 %

Der Verwaltungsrat hat dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2015 zugestimmt und sich dem Lagebericht angeschlossen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2015** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (BRASStV im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2015 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2017

Vor dem Hintergrund des weiterhin negativen Zinsumfeldes hat der Verwaltungsrat auf Dynamisierungen verzichtet.

6. Satzungsänderung 2017

Der **Rentenbemessungsfaktor** wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2017 durch Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2017 ein im neuen Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Der Verwaltungsrat hat außerdem beschlossen, die Befugnis des Verwaltungsrats zur Zustimmung zur Beteiligung an Unternehmen auf den Verwaltungsausschuss zu übertragen. Diese Aufgabenübertragung soll der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dienen.

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr) genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Eine PDF-Version der Satzung mit Stand 1. Januar 2017 finden Sie auf den Webseiten unter Downloads.

7. Anschluss der Patentanwälte mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg

Zum 1. November 2015 ist die Freie und Hansestadt Hamburg als erstes weiteres Bundesland dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung beigetreten. Damit sind auch für die Patentanwälte mit Kanzleisitz in der Freien und Hansestadt Hamburg die rechtlichen Voraussetzungen für die berufsständische Versorgung im Rahmen des bestehenden Versorgungswerks, der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, geschaffen.

Anfang November 2016 wurde die Aufnahme des Übernahmebestandes abgeschlossen und es kann eine äußerst positive Bilanz gezogen werden:

59 % der Patentanwälte des Übernahmebestandes haben sich für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk entschieden. Damit sind bei Aufnahme der Patentanwälte in Hamburg die bereits hervorragenden Abschlusszahlen des Anschlusses der Patentanwälte in Bayern zur BRASStV im Jahr 2006 – damals hatten sich 52 % der Patentanwälte des Anfangsbestandes für die berufsständische Versorgung entschieden - und des Anschlusses der Patentanwälte in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 - hier waren es 48 % der Patentanwälte des Übernahmebestandes, die für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk optiert hatten - noch übertroffen worden.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Mitteilungen an das Versorgungswerk

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Änderungen Ihrer Korrespondenzanschrift oder sonstiger für Ihr Mitgliedschaftsverhältnis relevanter Daten. Schriftliche Mitteilungen an das Versorgungswerk sollten bitte nur entweder per Fax oder per E-Mail oder per Brief (nicht mehrfach) erfolgen. Sie vereinfachen damit die Verwaltung und helfen uns, zusätzliche Kosten zu vermeiden.

8.2. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld sowie für ehrenamtlich Pflegende ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Seit dem 1. Januar 2016 sind für gesetzlich krankenversicherte und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragsübernahme bei Bezug von Krankengeld bzw. von Pflegeunterstützungsgeld geschaffen. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit dem entsprechenden Leistungsträger (Arbeitsagentur, Krankenkasse, Pflegekasse) in Verbindung zu setzen.

8.3. Nachversicherung zum Versorgungswerk oder zur gesetzlichen Rentenversicherung

In Einzelfällen haben wir festgestellt, dass Nachversicherungen für Beamtenverhältnisse (insbesondere für den Referendardienst) zur gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wurden, obwohl die Voraussetzungen für die Nachversicherung zum Versorgungswerk gegeben waren. Wenn Sie Zweifel haben, ob die Nachversicherung zum zuständigen Versorgungsträger erfolgt ist, bitten wir Sie, sich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen mit Ihrem früheren Dienstherrn in Verbindung zu setzen.

8.4. Internet / Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.brastv.de. Dort können Sie sich auch für das E-Mail-Abonnement unseres Newsletters registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel halbjährlich.

Ständig aktualisieren wir unser Informationsangebot auf der Homepage, insbesondere

- mit einem Bericht über die **Sitzung des Verwaltungsrats** am 24. Oktober 2016 unter www.brastv.de / Aktuelles / Schlagzeilen
- im **Rechtsarchiv** mit Urteilen – überwiegend aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit – sowie grundsätzlicher Rechtsprechung (auch aus anderen Versorgungswerken) unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder
- um die aktuelle Entwicklung zum Thema **Syndikusanwälte und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter www.brastv.de / Für unsere Mitglieder.

8.5. Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2017

Ihre
Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE38 7005 0000 0000 0202 88, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Veröffentlichungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung zulässig.